

T H E M E N	Regionales	2
	RP: Werbeanlagen im Außenbereich nicht zulässig Mosel: Hubschrauber-Spritzung in Steillage erlaubt	
	Deutschland	2
	Bundesrat stützt High-Level Group Wein SDW widerspricht ALS zu aromatisierten alkoholfreien Getränken Neue Geschäftsführerin beim Deutschen Weininstitut DWI: Mafo-News 2/2025 DWA-Symposium zum Gesundheitswert von Wein Gesundheitsminister für Ende des „begleiteten Trinkens“ BfR zu TFA in Wein BfR: Kein Gesundheitsrisiko durch PET-Flaschen ProWein 2026: Anmeldung läuft – Neues Hallenkonzept Pflanzenschutzmittel Natrisan statt Backpulver Unterstützung durch Drohnen Kaufentscheidend nicht nur Qualität und Preis Weniger Spirituosenabsatz 2024 Pfandpflicht von alkoholfreien Spirituosen Hendrik Streeck neuer Drogenbeauftragter DWV mit neuem Präsidium	
	Brüssel	8
	Rücknahme EU-Green-Claims-Richtlinie angekündigt PPWR: Klagen gegen Mehrwegpflichten für Industrieverpackungen	
	EU-Länder	8
	Frankreich: Rebflächenpreise fallen Schweden: Gesetz zum Ab-Hof-Verkauf von Alkohol in Kraft Dänemark: Weinimport stabil Bulgarien: Ab 2026 mit Euro	
	Drittländer	10
	USA: Weinmarkt wächst Kanada: CETA-Abkommen ausgeweitet Russland: Veränderter Schaumweinmarkt Russland: Wein in China-Fliegern	
	Verschiedenes	11
	Krank am ersten Tag – kein Lohn Gehaltsabrechnung auch digital BGH: Unzulässige Bankgebühren können nur drei Jahre zurückgefordert werden	
	Termine	12
	FEI-Jahrestagung „In vino veritas“	

Regionales

RP: Werbeanlagen im Außenbereich nicht zulässig

Das Verwaltungsgericht Mainz hat entschieden, dass Fahrzeuganhänger mit aufgebracht Werbung als Werbeanlagen auf Grundstücken im Außenbereich grundsätzlich unzulässig sind. Die Klägerin hatte auf ihrem Grundstück im Außenbereich, welches an Gemeindestraßen angrenzt, einen (bei der Kfz-Zulassungsstelle abgemeldeten) Fahrzeuganhänger aufgestellt. Dieser war an drei Seiten mit Planen bespannt, die auf das Geschäft der Klägerin im Nachbarort hinwiesen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde erteilte der Klägerin die Anweisung, diese zu beseitigen und verwies u. a. auf §52 Abs. 3 Satz 1 der Landesbauordnung (LBauO). Nach diesem sind Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unzulässig. Die Klägerin legte Widerspruch ein, da es sich bei einem Anhänger nicht um eine bauliche Anlage handeln würde und somit Bauvorschriften keine Anwendung finden könnten. Das Verwaltungsgericht Mainz wies mit Urteil vom 25.09.2024 (Aktenzeichen: 3 K 738/23.MZ) die Klage ab. Der Fahrzeuganhänger sei nach LBauO eine ortsfeste Einrichtung, da er mangels Zulassung nicht am Straßenverkehr teilnehmen könne und dauerhaft auf dem Grundstück abgestellt worden sei. Eindeutig sei auch die Wirkung des Anhängers als Werbeanlage bei der objektiven Betrachtung der Gesamtumstände. Auch zugelassene Fahrzeuge, die als Werbefläche an einem vorteilhaften Standort zum Zwecke der Werbewirkung aufgestellt werden, können nach konkreten Umständen als ortsfeste Einrichtung eingestuft werden.

Mosel: Hubschrauber-Spritzung in Steillage erlaubt

Pflanzenschutzmittel darf in den Moselsteillagen auch in diesem Jahr per Hubschrauber gespritzt werden. Nach Angaben des Weinbauministeriums hat das Verwaltungsgericht Koblenz einen entsprechenden Eilantrag der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen den Einsatz in den Moselsteillagen abgewiesen. Aus Sicht der DUH sind die Pestizide schuld am Rückgang des vom Aussterben bedrohten Mosel-Apollofalters. Die DUH bestätigte die Entscheidung des Gerichts. Bislang liege aber nur eine zu Spritzungen per Hubschrauber vor, eine Entscheidung zu Spritzungen per Drohne stehe noch aus. Man prüfe, ob gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt werde. Weinbauministerin Daniela Schmitt (FDP) teilte mit: "Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würde der Steillagenweinbau an der Mosel zum Erliegen kommen". Sie begrüße daher die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. "Damit ist ein wichtiger Etappensieg für den Erhalt des Steillagenweinbaus und die Winzerinnen und Winzer an der Mosel erreicht." Das Ministerium teilte mit, das Land habe erfolgreich begründet, dass die pflanzenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Erfordernisse eingehalten wurden. (dpa)

Deutschland

Bundesrat stützt High-Level Group Wein

Der Bundesrat unterstützt die Forderungen der High-Level Group Wein und befürwortet eine flexiblere Nutzung von EU-Fördermitteln im Weinsektor. In einer entsprechenden Entschließung kritisiert die Länderkammer die EU-Kommission, im aktuellen Gesetzespaket für den Weinbau zentrale Empfehlungen der Experten nicht aufgegriffen zu haben. Insbesondere betrifft dies den Umstand, dass Fördermittel zwischen den Haushaltsjahren übertragen und nicht genutzte Mittel aus sektoralen Programmen für Krisenbewältigungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Diese Forderungen wurden bereits zuvor auch von unserem Dachverband CEEV unterstützt.

SDW widerspricht ALS zu aromatisierten alkoholfreien Getränken

Der Schutzverband Deutscher Wein (SDW) widerspricht der Auffassung des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger (ALS), wonach aromatisierte alkoholfreie Getränke auf Basis entalkoholisierten Weins unzulässig seien, wenn sie sensorisch mit Wein verwechselt werden könnten. Der SDW argumentiert, dass das EU-Recht lediglich klare Kennzeichnungspflichten, aber kein Herstellungsverbot vorsieht, und dass die Anwendung von § 26 Abs. 2 WeinG auf solche Produkte unverhältnismäßig sei. Historisch diene die Vorschrift dem Schutz vor unlauterem Wettbewerb, was jedoch kein generelles Verbot rechtfertige, zumal die Produkte transparent gekennzeichnet sind. Der 1966 gegründete SDW setzt sich für fairen Wettbewerb im Weinsektor ein und sieht keinen Anlass, gegen diese Getränke vorzugehen.

Neue Geschäftsführerin beim Deutschen Weininstitut

Der Verwaltungsrat des Deutschen Weinfonds (DWF) hat einstimmig die Marketingexpertin Melanie Broyé-Engelkes zum neuen Vorstand berufen, die damit auch die Geschäftsführung des Deutschen Weininstituts (DWI) in Personalunion übernimmt.



Melanie Broye-Engelkes

Sie wird ihr Amt in Bodenheim am 1. Juli antreten und Monika Reule nach über 18 Jahren ablösen. Melanie Broyé-Engelkes bringt über 20 Jahre Erfahrung im Marketing und internationaler Geschäftsentwicklung von Konsumgütern, wie etwa Kosmetik, Parfum, Mode und Spirituosen mit und hat eine starke Leidenschaft für Unternehmertum. „Durch ihre Führungspositionen in französischen, britischen und deutschen Unternehmen wird Melanie Broyé-Engelkes maßgeblich dazu beitragen können, die Position des deutschen Weins im In- und Ausland nachhaltig weiter zu stärken und die Interessen der deutschen Weinwirtschaft zu vertreten“, erklärte der Vorsitzende des DWF-Verwaltungs- und Aufsichtsrats, Klaus Schneider. Er betonte, dass sich die neue DWI-Chefin nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren durch den Aufsichtsrat gegen ein ausgesprochen großes und starkes Bewerberfeld durchgesetzt habe. Zudem dankte Schneider der scheidenden Geschäftsführerin Monika Reule im Namen aller DWI- und DWF-Gremien für ihr langjähriges und erfolgreiches Engagement.

Melanie Broyé-Engelkes freut sich sehr auf die Zusammenarbeit mit den Teams und Gremien von DWF und DWI: „Ich möchte mit einem unternehmerischen und kreativen Mindset sowie mit viel Leidenschaft für die Geschichten und Herkunftsorte der deutschen Weinanbauggebiete neue Impulse setzen. Zudem will ich gemeinsam mit allen Beteiligten die deutsche Weinbranche weiter voranbringen und die Vielfalt sowie die Qualität unserer Weine noch stärker in den Fokus rücken.“ Das persönliche Interesse für Wein wurde bei Melanie Broyé-Engelkes durch ihren französischen Schwiegervater geweckt, der für renommierte Champagnerhäuser gearbeitet hat. Als sie in London lebte, hat sie unter anderem Scotch Whisky Marken kreiert und dadurch eng mit Whisky Destillieren in Schottland zusammengearbeitet und deren Produkte auf internationalen Messen präsentiert. Dabei hat sie immerzu die Leidenschaft der Winzer und Destillieren und deren Verbundenheit mit dem Terroir sowie deren Innovationsfreudigkeit geprägt. Später baute Melanie Broyé-Engelkes ein Londoner Start-up mit nachhaltigen Textilien von einem kommerziellen Prototyp zu einem internationalen Unternehmen aus. Durch menschennahe Storytelling, gezielte und effektive Kommunikation sowie enge Zusammenarbeit mit allen Interessengruppen konnte sie trotz begrenzter Ressourcen internationale Wahrnehmung erreichen und somit Kollektionen mit den bekanntesten Marken in Mode und Sportswear entwickeln.

Auch an dieser Stelle möchte sich der Bundesverband für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei Monika Reule bedanken. Wir wünschen Ihr alles erdenklich Gute für die Zukunft!!

DWI: Mafo-News 2/2025

Das DWI hat den zweiten Mafo-Newsletter dieses Jahres vorgestellt. In dieser Ausgabe finden Sie Daten zur Entwicklung des Weinmarktes im ersten Quartal 2025. Die Daten stammen aus dem Haushaltspanel von NielsenIQ, das die Einkäufe privater Haushalte erfasst. Nicht enthalten ist – wie üblich - der Außer-Haus Konsum, zu dem es leider keine Erhebungen gibt. Sie finden die Ergebnisse unter:

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/DWI/News_Medien/Publikationen/Mafo-Newsletter/Mafo-Newsletter_2-2025.pdf

DWA-Symposium zum Gesundheitswert von Wein

Am besten Null Alkohol für alle. Das ist eine Forderung maßgeblicher Organisationen, die existentiell bedrohlich für die Weinwirtschaft werden kann. Die Deutsche Weinakademie (DWA) differenzierte an der 'Hochschule Geisenheim University' im Rahmen eines wissenschaftlichen Symposiums zwischen Mythos und Fakten.

Referenten waren Prof. Dr. Dirk von Lewinski (leitender Kardiologe an der Medizinischen Universität Graz), Prof. Dr. Nicolai Worm (Ernährungswissenschaftler, München), Prof. Dr. Kristian Rett (Internist und Diabetologe, Baden-Baden) und Prof. Dr. Michael Klein (Psychotherapeut, Köln). Ist das Glas Wein jetzt schädlich oder nicht? Prof. Dr. Dirk von Lewinski zeigte dazu, was belegt ist und was nicht. Er kam zu dem Schluss, der Nutzen mäßigen Alkoholkonsums (bis 20g/Tag) für die kardiovaskuläre Gesundheit sei unzweifelhaft gegeben - zumindest für Menschen über 45 Jahren. Für Wein gelte das besonders, zurückzuführen auf die Polyphenole, deren gesundheitlicher Nutzen vielfach nachgewiesen sei, so der Wissenschaftler. Die Professoren Nicolai Worm (Ernährungswissenschaftler) und Kristian Rett (Internist und Diabetologe) setzten sich im Anschluss kritisch mit den neuen DGE-Empfehlungen auseinander und mutmaßten nach sorgfältigen Analysen, dass diese weniger mit wissenschaftlicher Evidenz zu tun haben denn mit politischem Willen. Dass Genuss und Sucht Schwestern sind, liegt auf der Hand. Daher ist besonders hervorzuheben, dass dieser Aspekt mit dem Beitrag des Klinischen Psychologen Prof. Dr. Michael Klein nicht fehlen durfte. Kann moderater Weinkonsum sogar eine Art von Präventionsstrategie sein? Differenzierte Information und der rechte Umgang mit Wein in der Familie sind die beste Frühprävention – so der Suchtexperte. Eine rundum gelungene Veranstaltung, resümierte die Gastgeberin des Symposiums, Dr. Claudia Hammer (DWA).



Gesundheitsminister für Ende des „begleiteten Trinkens“

In Deutschland dürfen Jugendliche ab 14 Jahren unter bestimmten Bedingungen Alkohol konsumieren. Grundlage ist § 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der es gestattet, dass Bier, Wein oder Sekt in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person – in der Regel ein Elternteil – konsumiert werden darf, etwa in der Gastronomie. Diese Regelung ist europaweit ein Sonderfall: In keinem anderen europäischen Land ist ein vergleichbares begleitetes Trinken für 14-Jährige gesetzlich erlaubt. Die Gesundheitsminister der Länder wollen das jetzt ändern. Sie drängen auf ein gesetzliches Verbot des sogenannten begleitetes Trinkens von Jugendlichen ab 14 Jahren. Der neue Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Prof. Dr. Hendrik Streeck (CDU), attestierte den Deutschen unlängst „ein Alkohol- und Tabakproblem, über das man reden müsse“ und befürwortete ebenfalls den Vorstoß zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, sieht jedoch Medienberichten zufolge keine Notwendigkeit die Altersgrenze von 16 Jahren für die Abgabe von Sekt, Wein und Bier anzuheben.

BfR zu TFA in Wein

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat in einer jüngsten Stellungnahme Befunde von Trifluoressigsäure (TFA) in Wein, die von einer Umweltschutzorganisation als „alarmierend“ bezeichnet wurden, bewertet: <https://www.bfr.bund.de/fragen-und-antworten/thema/trifluoressigsaeure-tfa-in-wein-wie-gelangt-die-chemikalie-ins-glas-besteht-ein-gesundheitsrisiko/>

Laut BfR betrug der durchschnittlich gemessene Gehalt in den untersuchten Weinen 0,122 mg/l und der höchste gemessene Wert 0,320 mg/l. Das BfR hat für die Risikobewertung den von der EFSA ermittelten ADI-Wert für eine „akzeptable tägliche Aufnahmemenge über die gesamte Lebenszeit hinweg“ von 0,05 mg/kg Körpergewicht herangezogen. Diesen hält es nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik für den passenden Wert zur Beurteilung des chronischen Risikos. Derselbe Wert wurde vom BfR zusätzlich für die Ermittlung des akuten Risikos (akute Referenzdosis; ARfD) herangezogen. Danach ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch TFA-Gehalte in Wein nur möglich, wenn mind. 9 Liter Wein am Tag getrunken werden (!).

Das BfR hat zugleich das Risiko durch TFA mit dem Risiko durch Alkohol/Ethanol verglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ethanol in alkoholischen Getränken kein Spurenstoff, sondern ein wesentlicher Bestandteil ist. Weine mit einem typischen Alkoholgehalt von 12 % enthalten 120 g Ethanol/l Wein. Somit ist das Risiko durch Ethanol bei alkoholischen Getränken allein schon durch die höheren Gehalte höher als durch einen Spurenstoff wie TFA.

BfR: Kein Gesundheitsrisiko durch PET-Flaschen

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat Ende Mai seinen Fragen- und Antwortenkatalog veröffentlicht mit dem Titel „PET-Flaschen: Keine Anhaltspunkte für ein gesundheitliches Risiko“. Darin wird z.B. die Frage, ob hormonähnliche Stoffe aus PET-Flaschen in Getränke übergehen, dahingehend beantwortet, dass zwar in einigen Fällen eine östrogene Aktivität nachgewiesen werden konnte, diese jedoch ca. 10.000-fach geringer war als die natürliche östrogene Aktivität von Getränken wie Milch, Bier oder Rotwein. <https://www.bfr.bund.de/fragen-und-antworten/thema/pet-flaschen-keine-anhaltspunkte-fuer-ein-gesundheitliches-risiko/>

ProWein 2026: Anmeldung läuft – Neues Hallenkonzept

Die Welt ist im Umbruch – und mit ihr steht auch die Wein- und Spirituosenbranche vor massiven Herausforderungen. Gerade in solchen Zeiten braucht die Branche eine klare Orientierung. Die ProWein übernimmt seit über 30 Jahren erfolgreich diese Leitfunktion. Ab sofort können sich daher alle Aussteller für die kommende ProWein 2026 unter www.prowein.de/1330 anmelden.

2026 geht die ProWein mit einem strategisch optimierten Hallensetting an den Start. Die neue Belegung der Hallen 1 bis 7.0 bietet genug Fläche für die 4.000 Aussteller der ProWein. Sie alle profitieren von einer höheren Sichtbarkeit – Besucher von kürzeren Wegen und klareren Strukturen. Der stark nachgefragte Bereich ProSpirits belegt künftig erstmals zwei ganze Hallen – ein klares Signal an den Markt. Die nächste ProWein findet vom 15. bis 17. März 2026 in Düsseldorf statt. Weitere Informationen gibt es unter www.prowein.de.

ProWein 2026



Düsseldorf, 15. – 17. März 2026

Pflanzenschutzmittel Natrisan statt Backpulver

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mitgeteilt, dass der Grundstoff Natriumhydrogencarbonat (Backpulver) in Deutschland nicht mehr in Wein- und Tafeltrauben (*Vitis vinifera*) angewendet werden darf. Hintergrund ist, dass Natriumhydrogencarbonat sowohl als Grundstoff als auch als Wirkstoff mit geringem Risiko zur Verwendung im Pflanzenschutz in der EU genehmigt ist. Im Sinne des Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist ein Grundstoff ein Wirkstoff, der nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet wird. In Deutschland ist diese Voraussetzung seit der Zulassung und Vermarktung des Pflanzenschutzmittel NatriSan (Zulassungsnummer 00B282-00) in der Anwendung Wein- und Tafeltrauben (*Vitis vinifera*) nicht mehr erfüllt. Der Anhang II (zulässige Anwendungen) des Bewertungsberichts zu dem Grundstoff Natriumhydrogencarbonat wurde entsprechend angepasst und im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel der Europäischen Kommission am 11. März 2025 zur Kenntnis genommen. Statt des bislang kostengünstigen Grundstoffs muss nun ein deutlich teureres Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden! Eine kurzfristige politische Lösung zeichnet sich hier aktuell nicht ab!

Unterstützung durch Drohnen

Es ist dieser Satz im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der vielen Winzerinnen und Winzern an Mosel, Rhein oder Ahr Hoffnung macht. "Wir wollen den praxistauglichen Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft ermöglichen, zum Beispiel bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagenweingebiet." Doch bevor die unbemannten Fluggeräte im Weinbau flächendeckend zum Einsatz kommen können, braucht es eine Gesetzesänderung. Denn bisher gilt: Wer Pflanzenschutzmittel aus der Luft ausbringen will, braucht laut Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) eine Ausnahmegenehmigung. Die Betriebe sollten aber nicht jedes Jahr bangen müssen, ob es eine Ausnahmegenehmigung geben wird. Die Hoffnung jedenfalls, die sich mit dem Einsatz von Drohnen verbinden, sind groß. Denn gerade in den Steillagen ist der Einsatz von Maschinen oft nicht möglich. Gespritzt wird dann mit einem Handspritzgerät. Oder, ebenfalls mit Ausnahmegenehmigung, per Hubschrauber. Hier sieht das rheinland-pfälzische Weinbauministerium den klaren Vorteil von Drohnen. Die Arbeit in den Steillagen ist mühsam und aufwendig. Das macht die Arbeit dort so personalintensiv. Manche Weinberge können längst nicht mehr kostendeckend bewirtschaftet werden. Drohnen könnten helfen, Handarbeit zu reduzieren. Deshalb ist für das DLR Mosel die Drohne das Zukunftsentscheidende, um im Steillagenweingebiet weiterhin Wein produzieren zu können. Und auch ein Forschungsprojekt in Baden-Württemberg kam zu dem Ergebnis: Drohnen könnten dabei helfen, den Steillagenweingebiet zu erhalten. Die Bundesregierung muss dafür schnell einen eigenen Rechtsrahmen für die Drohne schaffen.

An der Mosel hat das DLR an verschiedenen Standorten die praktische Anwendung der neu zugelassenen Sprühdrohne DJI Agras T50 mit Rotationszerstäubern präsentiert. Neben einer Einführung in die Technologie wurden auch technische Details und Einsatzmöglichkeiten der Agrardrohne DJI Agras T50 erläutert und Fragen jeglicher Art beantwortet.



Sprühdrohne DJI Agras T50 im Demo-Einsatz in Ayl/Mosel (Fotos: BVW)

Kaufentscheidend nicht nur Qualität und Preis

Qualität und Preis eines Produkts sind für die meisten Verbraucher beim Einkaufen entscheidend, doch es gibt noch einen weiteren für viele Kunden relevanten Faktor. Das geht aus der Studie "The State of Shopping 2025" hervor, für die der Handelsmarkenspezialist Shopfully (ehemals Offerista) mehr als 9482 Menschen in Europa befragt hat, darunter 1091 Verbraucher in Deutschland. Auch Bewertungen anderer Kunden sind demnach entscheidend – vor allem in Deutschland. Hierzulande gaben 41 Prozent der Befragten an, sich beim Kauf an positiven Bewertungen zu orientieren. In Spanien (24 Prozent), Frankreich (20 Prozent) und Italien (5 Prozent) beispielsweise waren es deutlich weniger. Qualität sei für die Befragten in Deutschland mit 73 Prozent Zustimmung aber das entscheidende Kriterium, gefolgt vom Preis (69 Prozent). Aspekte wie ethische Produktion oder Nachhaltigkeit haben hingegen nur für elf Prozent Relevanz, so die Studie. Dieser Trend zeige sich auch in anderen europäischen Ländern. Der Weg zur Kaufentscheidung beginnt oft digital, hat die Studie zudem ermittelt. 80 Prozent der Befragten in Deutschland informieren sich online, bevor sie ein Geschäft besuchen. Ob die Verbraucher vor dem Shoppen im stationären Einzelhandel online recherchieren, hängt aber auch davon ab, in welchem Produktbereich sie einkaufen wollen. (LZ)

Weniger Spirituosenabsatz 2024

Für den Spirituosenmarkt hat das Jahr 2024 einen mengenmäßigen Rückgang im Lebensmittel-Einzelhandel (LEH) inklusive Discounter und Cash & Carry von ca. 2,4 Prozent (gem. NielsenIQ) gebracht, verbunden mit einem Umsatzminus von 1,3 Prozent. Der Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen ging um 0,1 Liter bzw. um 2,0 Prozent auf 5,0 Liter zurück.

Gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die größten Anteile am gesamten Spirituosenmarkt 2024 erneut Liköre, klare Spirituosen und Whisk(e)ys. Der Anteil der alkoholfreien und alkoholreduzierten Alternativen zu Spirituosen am gesamten Spirituosenmarkt ist noch sehr gering, deren Absatz lag 2024 bei rund 0,4 Prozent des Gesamt-Spirituosenmarktes.

Pfandpflicht von alkoholfreien Spirituosen

Nach derzeitiger Rechtslage und der von Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) vertretenen Auffassung sind alkoholfreie Spirituosenalternativen, die in Glas-Einwegflaschen vertrieben werden, nach § 31 VerpackG pfandpflichtig. Nach Aussage des BMUKN wird dieses jedoch davon absehen, Anweisung zum Vollzug zu geben. Mit Getränken befüllte Einweggetränkeverpackungen unterliegen der Pfand- und Rücknahmepflicht gem. § 31 Absatz 1 VerpackG. Dies ist bereits seit in Kraft treten 2019 (bzw. davor in Stufen seit 2003 gem. der nationalen VerpackV) der Fall. Dass alkoholfreie Spirituosen zumindest teilweise unter den Begriff der Getränke fallen, dürfte unstrittig sein. Ausnahmen von der Pfand- und Rücknahmepflicht für Getränkeverpackungen sind in § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG geregelt.

- Alkoholfreie Spirituosen fallen unter keinen der dort insbesondere genannten Ausnahmetatbestände a) bis e).
- Alkoholhaltige Getränke fallen grundsätzlich unter den Ausnahmetatbestand gem. § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 d) VerpackG, da es sich um Alkoholerzeugnisse handelt, die der Alkoholsteuer gem. § 1 Absatz 1 des AlkStG unterliegen. Hierbei ist ein Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent das Kriterium. Alkoholfreie Spirituosen enthalten in der Regel 0,0 oder weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol. Das BMUKN hat Bereitschaft signalisiert im Zuge einer VerpackG-Novelle eine Ausnahme für sog. „alkoholfreie Spirituosen“ zu prüfen. Hier wird allerdings die Schwierigkeit gesehen, eine lebensmittelrechtliche Abgrenzung zu Erfrischungsgetränken zu formulieren. Erfrischungsgetränke in Einweggetränkeverpackungen sind pfandpflichtig und sollen dies auch weiterhin bleiben. Laut BMUKN ist eine Verknüpfung sog. alkoholfreier Spirituosen mit ihrer Verpackung, Kennzeichnung, Präsentation und der Verkaufssituation keine geeignete und einen Vollzug rechtssicher ermöglichende Definition für eine Pfandausnahme. Eine lebensmittelrechtliche Beschreibung stellt daher die beste Abgrenzung zu klassischen Erfrischungsgetränken dar. Der Unterschied zu alkoholfreiem Wein und alkoholfreien Weinmischgetränken (awg/awC) liegt darin, dass diese zuvor „Wein“ im rechtlichen Sinne waren und dann entalkoholisiert wurden bzw. auf Basis entalkoholisierten Weins hergestellt wurden. Alkoholfreie Spirituosen basieren aber im Normalfall nicht auf einem alkoholhaltigen „Original“.

Hendrik Streeck neuer Drogenbeauftragter

Der bekannte Virologe und CDU-Bundestagsabgeordnete Prof. Dr. Hendrik Streeck (47) übernimmt das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen der Bundesregierung. Das Bundeskabinett hat Prof. Dr. Streeck auf Vorschlag von Bundesgesundheitsministerin Nina Warken (CDU) berufen. Streeck folgt damit auf den SPD-Politiker Burkhard Bliener, der das Amt seit Januar 2022 innehatte. Streeck ist Direktor des Instituts für Virologie am Universitätsklinikum Bonn und wurde während der Corona-Pandemie einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Er profilierte sich durch einen eher maßvollen Ansatz bei Schutzmaßnahmen und trat für Gebote statt Verbote ein. Seit der Bundestagswahl im Februar sitzt er für die CDU im Bundestag, wo er im Wahlkreis Bonn das Direktmandat errang. Ein zentrales Thema in Streecks Amtszeit wird voraussichtlich der Umgang mit der Legalisierung von Cannabis sein. Seit dem 1. April 2024 ist der Konsum für Volljährige unter bestimmten Auflagen erlaubt. Union und SPD haben im Koalitionsvertrag eine „ergebnisoffene Evaluierung“ der Legalisierung für den Herbst vereinbart. Streeck selbst äußerte sich bereits 2022 differenziert zu Cannabis: Er betonte, dass die Droge Risiken birgt, die oft diskutierte Rolle als Einstiegsdroge jedoch nicht belegt sei. Zu Fragen der Alkoholpolitik hat sich Hendrik Streeck bislang nur vereinzelt öffentlich geäußert. Im Jahr 2023 sprach er im Rahmen des TV-Magazins „WELT Gesundheit“ über das Suchtverhalten in der Gesellschaft und den Umgang mit Alkohol. Dabei betonte er, dass „Alkohol oder Bier eine gesellschaftsfähige Droge“ sei und verwies auf die hohe Zahl von jährlich „60.000 bis 70.000 Alkoholtoten“ in Deutschland. Das Land bezeichnete er als „Alkoholhochkonsumland“. Gleichzeitig hob Streeck hervor, dass insbesondere bei Jugendlichen die Konsumzahlen deutlich rückläufig seien.

DWV mit neuem Präsidium

Der Deutsche Weinbauverband (DWV) hat im Zuge seiner diesjährigen Mitgliederversammlung personelle Veränderungen auf den Weg gebracht. Mit Luise Antonie Böhme aus dem Anbaugebiet Saale-Unstrut und Dietrich Rembold aus Württemberg wurden zunächst zwei Persönlichkeiten in das Präsidium gewählt, die sowohl für Tradition als auch für Innovation im deutschen Weinbau stehen. Dabei stehen sie, so der DWV, sowohl für familiengeführte Betriebe im Generationswechsel als auch für genossenschaftliche Erfahrung, repräsentieren alte und neue Bundesländer und bringen vor allem viel weinbauliche Expertise und Fachwissen mit.

Besonders bedeutsam ist die Wahl von Luise Antonie Böhme, die als erste Frau in der 151-jährigen Geschichte des DWV ins Präsidium einzieht. Gleichzeitig wurden die bisherigen Präsidiumsmitglieder Hans-Albrecht Zieger und Peter Albrecht verabschiedet.



Das neue DWV-Präsidium, v.l.n.r.: Jens Göhring, Heinz-Uwe Fetz, Luise Antonie Böhme, Klaus Schneider, Dietrich Rembold, Generalsekretär Christian Schwörer (fehlt: Thomas Walz). (Foto: DWV / dieth+schróder fotografie)

Brüssel

Rücknahme EU-Green-Claims-Richtlinie angekündigt

Wir hatten über den Entwurf der EU-Kommission für eine EU-Richtlinie über Umweltaussagen (Green-Claims-Richtlinie) informiert, die ausdrückliche Umweltangaben in der B2C-Kommunikation erfassen sollte. Die EU-Kommission hat nun mitgeteilt, dass sie die Green-Claims-Richtlinie zurückziehen will. Die Kommission kann ein im Trilog ausgehandeltes Gesetz zurückziehen, wenn die beiden Gesetzgeber keine Einigung erzielen. Die EVP-Fraktion hatte zuvor angekündigt, die EU-Richtlinie nicht unterstützen zu wollen. Weitere Details zu den nächsten Schritten wurden nicht bekannt gegeben.

PPWR: Klagen gegen Mehrwegpflichten für Industrieverpackungen

Wir hatten bereits verschiedentlich über die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) berichtet; u.a. sieht diese in Art. 29 Abs. 1 - 4 Mehrwegpflichten für gewerbliche Verpackungen, wie z.B. Intermediate Bulk Container (IBCs) und Eimer, vor, die insbesondere auch im B2B-Geschäft der Lebensmittelindustrie zum Einsatz kommen. Bislang werden diese Verpackungen als Einwegverpackungen eingesetzt. Die in Artikel 29 Abs. 1 - 3 PPWR vorgesehenen Mehrwegquoten von 100 % Prozent stellen sich weder als zielführend noch als praktikabel dar. Sie sind vielmehr dazu geeignet, sämtliche Lieferketten in Europa zu beeinträchtigen. Am 14.04.2025 haben insgesamt 24 Unternehmen aus acht EU-Mitgliedstaaten beim Europäischen Gericht (EuG) in Luxemburg Klagen gegen spezielle Vorschriften der PPWR erhoben, die sich teilweise auch auf die oben erwähnten Regelungen des Art. 29 PPWR beziehen. Diese Unternehmen gehören dem Verpackungsbereich an. Die zugrundeliegenden Klagen sind am 10.06.2025 veröffentlicht worden. Mit Veröffentlichung der Klage beginnt die Frist für mögliche Streithelfer, d.h. innerhalb von 6 Wochen können Unternehmen, die die Klagen unterstützen wollen, einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen. Über den Fortgang dieses Rechtsstreits halten wir Sie unterrichtet.

EU-Länder

Frankreich: Rebflächenpreise fallen

Weniger Transaktionen und die zu niedrigeren Preisen. Dieses Bild von den Weinberg-Transaktionen 2024 zeichnet der aktuelle Überblick in Frankreich. So wurden 8.650 Transaktionen von Weinbaugrundstücken (frei oder gepachtet) gegenüber 8.770 im Vorjahr (-1%) verzeichnet. Während die gehandelte Fläche mit 16.000 Hektar Rebfläche gegenüber dem Vorjahr stabil blieb, sank der Wert der Gesamtumsätze um 5 Prozent auf 1,11 Mrd. Euro. Dabei spiegeln die Zahlen ebenso die aktuellen Konsumtrends wie die globalen Handelsauseinandersetzungen wider. Vor allem die Krise des Rotweinsektors schlug sich in diesem Jahr in den Transaktionen nieder. So verloren AOP-Weinberge in der Großregion Bordeaux-Aquitainen im Durchschnitt 18,4 Prozent im Wert.

Mit etwa 8.000 Euro/Hektar näherten sich regionale Bordeaux-AOC und die Côtes de Bordeaux einander an, wobei die Preise von Letzteren in einzelnen Unter-Appellation um bis zu 60 Prozent nachgaben. Doch selbst die Spitzenappellationen des Médoc, die sich bisher der Krise gegenüber immun gezeigt hatten, gaben nach – freilich auf einem ungleich höheren Niveau: minus 17 Prozent in Pauillac (bei 2,5 Mio. €/ha), minus 7 Prozent in Margaux (1,4 Mio. €/ha), minus 20 Prozent in Saint-Estèphe (400.000 €/ha). Zum Vergleich: Die preisgünstigsten IGP-Weinberge im Department Loir-et-Cher werden bereits zu 4.000 Euro/Hektar gehandelt. Doch die Rotweinkreise betrifft den Großteil der gesamten südlichen Hälfte Frankreichs: Auch die AOCs des Südwestens gaben mit 9,1 Prozent deutlich nach, die des Languedoc-Roussillon immerhin um 5,1 Prozent. Hart von den derzeitigen Zollauseinandersetzungen mit China und den USA ist die Charente/Cognac getroffen. Hier fiel innerhalb eines Jahres der Durchschnittswert einer Parzelle um 25.000 Euro auf nunmehr 35.000 Euro/Hektar. Insgesamt fiel der Wert von AOP-Flächen (exklusiv Champagne) um 3,9 Prozent, die von Weinbergsflächen außerhalb der AOPs um 7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dennoch gab es 2024 neben den Regionen mit stabilen Transaktionen wie dem Rhône-Tal und der Provence, dem Elsass und Korsika auch eine Reihe von Gewinnern. So verzeichnete die Region Burgund-Beaujolais-Savoyen-Jura eine Wertsteigerung von 11 Prozent, wobei einzelne Regionen wie Chablis (+20 Prozent) noch einmal überproportional anzogen. Selbst die Champagne hat trotz des schwierigen Marktumfeldes mit plus 1,7 Prozent noch einmal ein Wertwachstum verzeichnen können, wobei der Rückgang von 3 Prozent in der exklusiven Côte des Blancs (Durchschnittspreis 1,6 Mio. €/ha) erste Warnsignale sendet. Aber auch sonst gab es in der Côtes de Provence (+14 Prozent), Centre-Loire (Reuilly etwa +27 Prozent) und bei den Rhône-Crus wie Saint-Joseph (+7 Prozent) positive Ausreißer gegen den Trend. (Meininger)

Schweden: Gesetz zum Ab-Hof-Verkauf von Alkohol in Kraft

Das sogenannte Farm-Sales-Gesetz (wir berichteten) ist in Schweden wie geplant zum 1. Juni 2025 in Kraft getreten. Damit wird es landwirtschaftlichen Betrieben in Schweden ermöglicht, selbst hergestellte alkoholische Getränke direkt an Verbraucher zu verkaufen – allerdings unter klar definierten Bedingungen. Der Verkauf ist ausschließlich für Produkte zulässig, die aus schwedischen Rohstoffen hergestellt wurden – beispielsweise Wein aus eigens angebauten Trauben – und darf nur im Rahmen organisierter Besuche mit Verkostung und Aufklärungselement erfolgen. Die Mengen pro Besucher sind begrenzt (z. B. maximal 3 Liter Wein), der Preis muss mindestens die Herstellungskosten decken. Bereits im sog. TRIS-Verfahren hatte die EU-Kommission keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben – trotz Kritik unter anderem unseres europäischen Dachverbandes CEEV und der portugiesischen Regierung, die eine Benachteiligung ausländischer Produkte bemängelten. Systembolaget, das staatliche Alkoholmonopol, sieht durch die begrenzten Mengen keine Beeinträchtigung seiner Funktion. Das Gesetz zielt vor allem darauf ab, den ländlichen Tourismus zu stärken, ohne das Monopol grundsätzlich zu gefährden. Vorgesehen ist, dass die Änderungen des schwedischen Alkoholgesetzes nach sechs Jahren auslaufen.

Dänemark: Weinimport stabil

Der dänische Weinmarkt blieb 2024 grundsätzlich stabil, bei den Importanteilen gab es aber Verschiebungen. Das Importvolumen blieb 2024 mit 1,943 Mio. Hektolitern (+ 8.000 hl) nahezu identisch mit dem des Vorjahres. Auch der Wert lag mit 727 Mio. Euro fast auf Vorjahresniveau (728 Mio. €), allerdings sank der Umsatz mit Flaschenweinen leicht um 1 Prozent auf nunmehr 509,7 Mio. Euro. Die Konzentration bei den Importen auf Weinproduzenten aus der EU legte erneut zu. So machen die Weine der Top 3 Italien, Frankreich und Spanien 65 Prozent des Gesamtimportvolumens an Wein in Dänemark aus, wobei Portugal und Deutschland 25 Prozent der verbleibenden 35 Prozent ausmachen. Gerade Chile (–26 Prozent), Australien und Neuseeland (jeweils – 8 Prozent) verloren dagegen deutlich. Bei den Flaschenweinen waren hinsichtlich des Wertes Australien und die USA mit minus 33 und minus 22 Prozent die Verlierer, während Spanien mit 26 Prozent deutlich zulegen. Deutschland konnte mengenmäßig um 4 Prozent zulegen (entspricht 10,1 Mio. Liter) und liegt nunmehr beim Volumen vor Chile auf Platz 7 in der dänischen Weinimportstatistik. Beim Wert verlor Deutschland insgesamt leicht mit 1,1 Prozent und bleibt damit auf dem fünften Platz hinter Spitzenreiter Frankreich, Italien, Spanien und den USA. Schlechter sieht es bei den Flaschenweinen aus, wo Deutschland minus 8 Prozent an Wert einbüßte – weil die USA aber noch stärker einbrachen, landet Deutschland hier nun ebenfalls auf Rang 5. Der dänische Schaumweinmarkt verzeichnete zum Vorjahr zwar nur eine 4-prozentige Steigerung im Wert, wächst aber seit 2019 jährlich um durchschnittlich 9 Prozent. Seit 2016 lässt sich sogar eine nahezu Verdopplung von 55,5 Mio. auf 107,4 Mio. Euro Umsatz feststellen. In diesem Segment zählt Deutschland allerdings nicht zu den Top 5. (Meininger)

Bulgarien: Ab 2026 mit Euro

Die Europäische Kommission hat grünes Licht für die Einführung des Euro in Bulgarien gegeben. Das Land habe die notwendigen Kriterien erfüllt, um die Gemeinschaftswährung im kommenden Jahr einzuführen, erklärte die Kommission. Bulgarien hatte den Euro schon in den vergangenen Jahren einführen wollen, war aber an der hohen Inflation im Land gescheitert. Im vergangenen Jahr lag die Preissteigerung nach Angaben der Kommission nun bei im Schnitt 2,7 Prozent und damit knapp unter dem Referenzwert.

Eine „nachhaltige Preisstabilität“ ist eine der Voraussetzungen für die Euro-Einführung: Die über ein Jahr gemittelte Inflation darf nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Teuerungsrate der drei Euroländer mit der niedrigsten Inflation liegen. Die aktuelle Landeswährung, der Lew, war dafür bereits seit 2020 über einen Wechselkursmechanismus an den Euro gekoppelt. Bulgarien mit seinen 6,4 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner wäre das 21. und zugleich ärmste Mitglied der Eurozone. Die EU-Finanzminister müssen der Entscheidung noch zustimmen, dieser Schritt wird im Juli erwartet. Bulgarien könnte die Gemeinschaftswährung dann zum 1. Januar 2026 einführen.

Drittländer

USA: Weinmarkt wächst

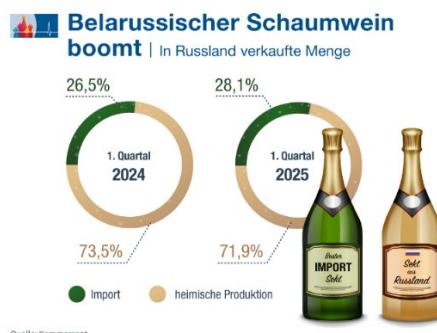
Die Weinversendungen in den USA sind im Zeitraum vom Anfang März 2024 bis Ende Februar 2025 im Vergleich zum Vorjahr von 127,3 Mio. Cases auf 134,4 Mio. Cases gestiegen. Damit zeigt der US-Weinmarkt nach zwei Jahren stetigen Rückgangs endlich Anzeichen einer Erholung. Die Zahlen beinhalten sowohl bei inländischen Weinen als auch bei Exporten einen leichten Anstieg. Dies zeigt ein Report des 1948 gegründeten Marktforschungsunternehmens Gomberg-Fredrikson mit Rückgriff auf Daten des Alcohol and Tobacco Tax & Trade Bureau (TTB), einer US-Bundesbehörde, die alle inländischen Weinlieferungen sowie alle Weinimporte in den USA überwacht. Darüber hinaus zeigen kürzlich veröffentlichte Regierungsdaten, dass die Weinumsätze in den USA für 2024 um 3,43 Prozent auf geschätzte 109 Mrd. US-Dollar (umgerechnet rund 94 Mrd. Euro) gestiegen seien, gegenüber 105,4 Mrd. US-Dollar (umgerechnet rund 90,7 Mrd. Euro) im Jahr 2023. Der Aufschwung habe bereits zu Beginn des zweiten Quartals 2024 begonnen. Dennoch sei die Situation angesichts der allgemeinen Unsicherheiten durch die dynamische Zollsituation sowie wandelnde wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen nicht eindeutig. Es habe aber den Anschein, dass der Rückgang der Weinabsatzmengen in die USA endlich die Talsohle erreicht habe. (Meininger)

Kanada: CETA-Abkommen ausgeweitet

Seit Anfang Juni 2025 ist eine Änderung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) offiziell in Kraft. Mit dieser Aktualisierung wurde der gegenseitige Schutz geografischer Angaben für Weine und Spirituosen deutlich erweitert. Insgesamt wurden 23 neue geografische Angaben aus der EU in das Abkommen aufgenommen und genießen nun auch in Kanada rechtlichen Schutz. Damit steigt die Gesamtzahl der im Rahmen von CETA geschützten geografischen Herkunftsbezeichnungen für Wein und Spirituosen auf über 200.

Russland: Veränderter Schaumweinmarkt

Im 1. Quartal 2025 wurden in Russland 11.800 Dekaliter Schaumwein aus Belarus verkauft, mehr als das 20-Fache des vorjährigen Volumens. Somit ist Belarus zum zehntwichtigsten Herkunftsland für russische Schaumweinimporte aufgestiegen. Gründe für den Boom sind der niedrige Ausgangswert sowie die russischen Schutzzölle auf Weinimporte aus den sogenannten unfreundlichen, Russland sanktionierenden Ländern. In Belarus selbst ist der Weinanbau nur gering ausgeprägt. Lokale Weine werden hauptsächlich aus Vorprodukten hergestellt, die aus Drittländern importiert werden. Aber auch etablierte Weinnationen profitieren von den russischen Schutzzöllen gegen westliche Weine, wie Daten des Moskauer Alkoholimporteurs Luding Group belegen. So verkaufte Chile von Januar bis März 10.400 Dekaliter Schaumwein nach Russland, eine Steigerung um 158 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal. Die Importe aus dem Kaukasusstaat Armenien legten um 18 Prozent auf 18.400 Dekaliter zu. Die traditionell führenden europäischen Lieferanten verzeichneten dagegen dramatische Rückgänge: Die Importe aus Italien brachen um 30 Prozent auf 1,21 Mio. Dekaliter ein, aus Frankreich um 32 Prozent auf 159.000 Dekaliter, aus Spanien um 37 Prozent auf 101.000 Dekaliter. (Kommersant, RBC (beide RU))



Russland: Wein in China-Fliegern

Die russische Weinkellerei Abrau-Djurso liefert im Sommer 36.000 Flaschen Rotwein an die chinesische Fluggesellschaft China Eastern Airlines. Das teilte das Unternehmen des langjährigen Business-Ombudsmanns des russischen Präsidenten, Boris Titow, mit. Es wäre die erste Lieferung eines russischen Weinherstellers an eine ausländische Fluglinie, erklärt das Fachmagazin Avia.ru. Abrau-Djurso selbst beliefert seit 2022 Aeroflot mit eigenem Sekt. Bis dahin hatte die staatliche Fluggesellschaft in ihrer Business-Class Produkte der französischen Marke Piper-Heidsieck Brut serviert. China Eastern Airlines gehört zu den größten Fluggesellschaften Chinas und fliegt auch nach Russland. Der russische Rotwein soll auf Inlands- und Auslandsflügen erhältlich sein. (Kommersant (RU))

Verschiedenes

Krank am ersten Tag – kein Lohn

Wer gleich an seinem ersten Arbeitstag arbeitsunfähig ist, hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der bloße Abschluss eines Arbeitsvertrages genügt damit nicht. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beginnt erst mit Arbeitsantritt, so hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden (Az: L 16 KR 61/24)

Gehaltsabrechnung auch digital

Jedem Angestellten steht grundsätzlich die Gehaltsabrechnung in Textform zu. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat dazu entschieden, dass eine digitale Form dafür ausreichend ist. Die Klägerin hatte ihre Gehaltsabrechnungen über ein digitales Postfach ihres Arbeitgebers bekommen. Mitarbeiter ohne privates Endgerät mit digitalem Mitarbeiterpostfach konnten ihre Dokumente ersatzweise im Betrieb einsehen und ausdrucken. Die Klägerin bestand aber darauf, die Abrechnung in Papierform zu erhalten. ZU Unrecht, wie das Gericht urteilte. Es genüge, die Abrechnung an einer elektronischen Ausgabestelle bereitzustellen (Az. 9 AZR 48/24)

BGH: Unzulässige Bankgebühren können nur drei Jahre zurückgefordert werden

Jahrelang erhoben Banken und Sparkassen teils unrechtmäßige Gebühren. Nach einem BGH-Urteil vor vier Jahren konnten viele Kunden Geld zurückfordern. Die Frage war nur, wie lange. Nun ist auch dieser Punkt entschieden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat geklärt, wie lange Bankkunden unzulässig erhobene Kontogebühren zurückfordern dürfen. Es gelte die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, teilte der Elfte Zivilsenat in Karlsruhe mit (Az.: XI ZR 45/24). Dabei komme es nicht darauf an, wann die Kunden von der Unwirksamkeit der entsprechenden Klauseln erfuhren. Der BGH urteilte zu einer Musterfeststellungsklage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen gegen die Berliner Sparkasse. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse gab es eine sogenannte Zustimmungsfiktionsklausel. Danach galt die Zustimmung der Kunden zu einer Änderung von Kontogebühren als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprachen. Solche Klauseln gab es früher bei vielen Banken und Sparkassen. Der BGH verwarf dieses Vorgehen im April 2021. Nach Ansicht der Richter sind Änderungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Bank nämlich unwirksam, wenn sie nur aufgrund einer stillschweigenden Zustimmung wirksam werden (Az.: XI ZR 26/20). Infolge der damaligen Entscheidung konnten viele Bankkunden zu viel gezahlte Gebühren zurückverlangen. Zunächst blieb aber offen, wann die Ansprüche auf Rückzahlung verjähren. Die Verbraucherzentrale wollte vor Gericht durchsetzen, dass die Verjährungsfrist von drei Jahren erst beginnt, wenn Verbraucher von der Unwirksamkeit der Klausel erfahren - also frühestens mit dem Urteil 2021. Der BGH folgte dieser Ansicht nicht. Eine Kenntnis der Verbraucher von der Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel sei nicht erforderlich, um den Verjährungsverlauf in Gang zu setzen. Denn es habe zu der Wirksamkeit dieser Klauseln keine unsichere Rechtslage gegeben. Verbraucher hätten daher auch schon vor dem Grundsatzurteil des BGH im Jahr 2021 Klage erheben können. Entscheidend sei, wann die Ansprüche entstanden. (ntv.de, awi/dpa)

Termine

FEI-Jahrestagung „In vino veritas“

Die diesjährige FEI-Jahrestagung (Forschungskreis der Ernährungsindustrie) findet vom 9. bis 11. September 2025 im Weincampus Neustadt/Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinfalz in Neustadt an der Weinstraße statt. Unter dem Motto "In vino veritas - Innovationen in der Wein- und Getränkebranche" präsentieren Projektleitende im Rahmen der Vortragsveranstaltung am 11. September 2025 Ergebnisse aktueller IGF-Vorhaben: Von Strategien zur Verhinderung von Qualitätseinbußen durch Botrytis cinerea, über die Qualitätsbeurteilung von Trauben mittels Benchtop-NMR, die sensorische Verbesserung alkoholfreier Weine, den Einsatz von UV-C-Technologie zur Stabilisierung von Wein bis hin zu neuen Strategien und Hefen für die Premium-Apfelwein-Bereitung werden Innovationen in der Wein- und Getränkebranche vorgestellt. Neben spannenden Vorträgen gibt es noch die Preisverleihung des diesjährigen Friedrich-Meuser-Forschungspreises, eine Institutsbesichtigung sowie ein attraktives Rahmenprogramm. Das detaillierte Programm finden Sie unter: <https://www.fei-bonn.de/va-jt-2025> Hier geht es direkt zur Anmeldung: <https://www.fei-bonn.de/veranstaltungen-termine/veranstaltungsanmeldung?id=52509> Anmeldeschluss ist der 15. August 2025.



2 0 2 5
27. – 31.07.25: Geisenheim, GiESKO-Tagung
28.08.25: Oppenheim, VitaeVino-Kundgebung
09. – 11.09.25: Neustadt, FEI-Jahrestagung
15. – 16.09.25: Miesbach, 23.IfGB-Forum Spirituosen und Brennerei
15. - 19.09.25: München, drinktec
30.09. – 02.10.25: ProWine Sao Paulo
03.10.25: Tag der Deutschen Einheit
26.10.25: Umstellung auf Winterzeit
31.10. – 01.11.25: ProWine Mumbai
01.11.25: Allerheiligen
12. – 14.11.25: ProWine Shanghai
13.11.25: München, Trendtag Glas
13. & 14.11.25: Trier, Schulungen HACCP und Audits
25. – 27.11.25: Montpellier, SITEVI
01. – 03.12.25: Mainz, Internationaler DWV-Kongress
2 0 2 6
13. - 14.01.26: Neustadt, Weinbautage Pfalz
01. – 02.03.26: Karlsruhe, Eurovino
15. – 17.03.26: Düsseldorf, ProWein
22.03.26: Landtagswahl Rheinland-Pfalz
05. – 06.04.26: Ostern
21. – 24.04.26: ProWine Singapore
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
09.05.26: Deutscher Sekttag 2026
24. – 25.05.26: Pfingsten
20. – 23.10.26: Düsseldorf, glasstec
10. – 12.11.26: Nürnberg, Brau Beviale

2 0 2 7
19. – 20.01.27: Neustadt, Weinbautage Pfalz
09. – 11.11.27: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 8
18. – 19.01.28: Neustadt, Weinbautage Pfalz
14. – 16.11.28: Nürnberg, Brau Beviale

Spruch des Monats:

**„Nichts gewinnt so sehr durch das Alter
wie Brennholz, Wein, Freundschaften und Bücher.“**

**(Francis Bacon, 1561-1626,
englischer Philosoph, Staatsmann und Naturwissenschaftler)**

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt



<https://www.vitaevino.org/>